Behörde

Kindes- und
Erwachsenenschutz
Luzern-Land

01|2020

1. Ausgabe 2020

Willkommen...

...zum Newsletter der Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde (KESB) Luzern-Land

Sehr geehrte Leserinnen und Leser

Um die Verbreitung des Coronavirus einzudämmen, legte der Bund vor rund drei Monaten weitreichende Massnahmen fest. Der Betrieb der KESB Luzern-Land veränderte sich von einem Tag auf den anderen radikal. Die Ende des letzten Jahres neu bezogenen Büroräume konnten nicht so genutzt werden, wie wir uns das vorgestellt und worauf wir uns alle so gefreut haben. Die Eingangstüre blieb geschlossen, Termine fanden nur noch auf Voranmeldung hin statt, Sitzungszimmertische wurden auf die vorgeschriebene Distanz von zwei Metern verschoben, Desinfektionsmittel musste in genügender Menge erstanden werden, telefonische Anhörungen ersetzten mündliche Gespräche, interne Besprechungen fanden mittels Telefon- und Videokonferenz statt und, und, und…..bestimmt ist Ihnen diese Aufzählung nicht fremd, wurden wir doch alle vor die gleiche Herausforderung gestellt.

Trotz der ungewohnten Arbeitssituation lief der KESB Betrieb weiter und es gab nicht weniger Gefährdungsmeldungen zu verzeichnen. Wichtig war uns ausserdem, den Kontakt zu unseren Klienten und Klientinnen, zu unseren Ansprechgruppen, Zusammenarbeitspartnern etc. aufrechtzuerhalten, zu pflegen und mit Rat und Tat zur Seite zu stehen. Dazu gehört auch unser digitaler Newsletter, den wir Ihnen in gewohnter, wenn auch etwas verkürzter Form zustellen.

Ich wünsche Ihnen eine spannende Lektüre und danke für Ihr Vertrauen in unsere Arbeit

Dr. iur. Elisabeth Scherwey
Präsidentin KESB Luzern-Land

Auslandsreisen der Kinder mit einem Elternteil

Im Hinblick auf geplante Sommerferien wenden sich Eltern immer wieder an die KESB mit der Frage, was zu beachten ist, wenn bei unverheirateten, getrenntlebenden oder geschiedenen Eltern ein Elternteil alleine mit den Kindern ins Ausland reisen will.

Bei gemeinsamer elterlicher Sorge

In der Regel üben die Eltern, auch wenn sie nicht verheiratet waren oder nach einer Ehescheidung, die gemeinsame elterliche Sorge für die Kinder aus. Das bedeutet, dass die Eltern grundsätzlich alle Angelegenheiten und Entscheide, die das gemeinsame Kind betreffen, gemeinsam regeln und fällen (Art. 301 Abs. 1 ZGB). Artikel 301 Abs. 1bis Ziffer 1 des Schweizerischen Zivilgesetzbuches (ZGB) hält aber dazu fest, dass der betreuende Elternteil über alltägliche Angelegenheiten des Kindes selber – ohne Zustimmung des anderen Elternteils – entscheiden kann. Ferienreisen im üblichen Rahmen während der offiziellen Schulferien gelten als solche alltäglichen Angelegenheiten, weshalb es einem Elternteil mit gemeinsamer elterlichen Sorge erlaubt ist, mit seinen Kindern ins Ausland zu reisen. Weder die Kindsmutter noch der Kindsvater benötigen daher die Zustimmung des anderen Elternteils für eine geplante Auslandsreise. Das gilt auch, wenn die Kinder beispielsweise bei der Kindsmutter leben und der Kindsvater im Rahmen seines Ferienbesuchsrechts mit den Kindern im Ausland Ferien verbringen will.

Gewisse Reiseländer oder Fluggesellschaften verlangen indessen eine schriftliche Einwilligung des nicht mitreisenden Elternteils. Bei Reisen ins Ausland empfiehlt es sich daher, sich frühzeitig zu informieren, ob eine schriftliche Vollmacht des anderen sorgeberechtigten Elternteils oder weitere Unterlagen notwendig sind. Entsprechende Informationen können bei den jeweiligen Botschaften und Konsulaten des Ferienlandes und der entsprechenden Fluggesellschaften eingeholt werden.

Die KESB kann auf Verlangen schriftlich bestätigen, dass es einem Elternteil mit elterlicher Sorge grundsätzlich erlaubt ist, ohne die ausdrückliche Zustimmung des anderen Elternteils mit seinen Kindern ins Ausland zu reisen, sofern es sich um eine übliche Ferienreise handelt. Diese Bestätigung ersetzt aber – je nach Land oder Fluggesellschaft – die schriftliche Vollmacht des anderen sorgeberechtigten Elternteils nicht.

Um unerwartete Verzögerungen oder Schwierigkeiten bei der Ein- oder Ausreise zu vermeiden, empfiehlt es sich, grundsätzlich eine schriftliche Einwilligung des anderen sorgeberechtigten Elternteils dabei zu haben.

Bei alleiniger elterlicher Sorge

Bei einer alleinigen elterlichen Sorge bedarf der sorgerechtberechtigte Elternteil keiner Zustimmung des anderen Elternteils zur Auslandsreise. Es kann aber bei der Aus- oder Einreise das Vorlegen einer Sorgerechtsbestätigung verlangt werden, welche die KESB für seinen Zuständigkeitsbereich ausstellen kann. Der nicht-sorgeberechtigte Elternteil benötigt indessen zwingend die Zustimmung des anderen Elternteils für die Auslandsreise.

Inhalt der Zustimmung

Eine Zustimmung zur Auslandsreise sollte sinnvollerweise folgende Angaben enthalten:

- Name, Adresse, Pass- oder ID-Nummer beider sorgeberechtigter Eltern
- Telefonnummern der sorgeberechtigten Eltern
- Name, Adresse, Pass- oder ID-Nummer der Kinder

Der Zustimmung sollte eine Kopie des Passes oder der ID des nicht mitreisenden Elternteils beiliegen. Sie kann pauschal für alle zukünftigen Reisen ausgestellt werden oder sie wird jedes Mal neu für die entsprechende Reise mit Reiseziel, Reisedauer, Flugrouten, Flugnummern etc. erteilt.
Die Zustimmung ist von beiden Eltern zu unterzeichnen. Gewisse Länder verlangen sogar, dass die Unterschriften notariell beglaubigt sind. Auch diesbezüglich sind die entsprechenden Einreisbestimmungen frühzeitig zu erfragen.

Verweigerung der Zustimmung

Wenn sich Eltern mit gemeinsamer elterlicher Sorge über einen Entscheid das Kind betreffend nicht einigen können, ist je nach Zuständigkeit allenfalls die KESB oder das Gericht anzurufen. Diese schreiten ein, wenn der Konflikt der Eltern eine Gefährdung des Kindswohls bedeutet oder zur Wahrung des Kindswohls ein Entscheid gefällt werden muss. Im Falle der Verweigerung der Zustimmung zu einer Auslandsferienreise durch die Kindsmutter oder den Kindsvater besteht zwar die Gefahr, dass die Ferien im Ausland verunmöglicht werden, in der Regel wird dadurch das Kindswohl indessen nicht gefährdet. Die KESB wird daher weder intervenieren noch die Zustimmung zur Auslandsreise anstelle des verweigernden Elternteils erteilen.

Ausbildung ist uns wichtig

Im Sommer 2018 durften wir mit unserem ersten bei der KESB Luzern-Land ausgebildeten Kaufmann Philip Müller feiern. Diesen Sommer steht bereits der zweite erfolgreiche Abschluss vor der Türe. Darüber freuen wir uns sehr und gratulieren Lara Felder ganz herzlich zu diesem grossartigen Erfolg. Dieses Mal ist allerdings alles etwas Speziell. Feiern ist anspruchsvoll in Zeiten von Corona. Doch diese Herausforderung packen wir an und werden auch diese meistern.
Im August 2020 startet der dritte Praktikant die Ausbildung zum Kaufmann. Wir heissen Michael Eigenmann schon heute herzlich willkommen.

Ausbildung ist uns wichtig.
Unser Betrieb bietet jährlich verschiedene Ausbildungsangebote an. So werden diesen Sommer nebst einem kaufmännischen Praktikanten auch zwei Praktikantinnen in den Fachrichtungen Recht und Sozialer Arbeit bei uns beginnen.

Die KESB Luzern-Land besteht aus der Fachbehörde und den Fachdiensten Sozialabklärung, Recht, Revisorat und Kanzlei. Durch die interdisziplinäre Arbeit einer KESB kommen verschiedene Berufsrichtungen zusammen. Dies ermöglicht uns, in verschiedenen Sparten Ausbildungsplätze anzubieten. Die Nutzung von Ansätzen, Denkweisen oder Methoden verschiedener Fachrichtungen ist auch für Auszubildende eine spannende Erfahrung. Die Integration in alle Arbeitsabläufe ermöglicht den Einblick in andere Berufsfelder, was für den beruflichen Werdegang von grossem Nutzen sein kann. Die Ausbildungsinhalte sind anspruchsvoll und vielfältig, denn die KESB ist für alle erstinstanzlichen Entscheide im Kindes- und Erwachsenenschutz zuständig, ist Aufsichtsorgan über eingesetzte Beistände, prüft Inventare, periodische Rechnungen und Schlussrechnungen der geführten Beistandschaften und beurteilt Vermögensanlagen etc. Nebst dem umfangreichen Aufgabengebiet ist die Arbeit einer KESB dynamisch und abwechslungsreich. Teamwork ist nicht nur eine Floskel, sondern Voraussetzung für das erfolgreiche Bearbeiten des Tagesgeschäfts.

Wir sind stolz und erfreut, unsere Arbeit Auszubildenden in verschiedenen Ausbildungsberufen näher bringen zu dürfen.

Kosten - Mandatsentschädigung

Nach Art. 404 ZGB hat ein Beistand/eine Beiständin Anspruch auf eine angemessene Entschädigung und auf Ersatz der notwendigen Spesen aus dem Vermögen der betroffenen Person. Bei einem Berufsbeistand fallen die Entschädigung und der Spesenersatz an den Arbeitgeber. Die Höhe der Entschädigung wird von der Erwachsenenschutzbehörde festgelegt; dabei hat sie insbesondere den Umfang und die Komplexität der dem Beistand oder der Beiständin übertragenen Aufgaben zu berücksichtigen. Im Übrigen obliegt es den Kantonen, Ausführungsbestimmungen zu erlassen und die Entschädigung und den Spesenersatz zu regeln, wenn diese nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können. Der Kanton Luzern hat den bundesrechtlichen Gesetzgebungsauftrag in § 38 Abs. 2 des Einführungsgesetzes zum Schweizerischen Zivilgesetzbuch (EGZGB; SRL Nr. 200) umgesetzt und für den Fall, dass die Entschädigung und der Spesenersatz nicht aus dem Vermögen der betroffenen Person bezahlt werden können, vorgesehen, dass diese Kosten vom unterstützungspflichtigen Gemeinwesen zu tragen sind. Ist aber strittig, wer bei mehreren in Frage kommenden Gemeinwesen für die Kosten der Beistandschaft aufzukommen hat, stellt sich unter anderem die Frage, ob die KESB durch ihren Entscheid im Streitfall auch das unterstützungspflichtige Gemeinwesen definitiv bestimmen kann. Das Kantonsgericht Luzern verneinte diese Frage in seinen beiden erst kürzlich ergangenen Urteilen (vgl. Urteil des Kantonsgerichts vom 12. November 2019 - 3H 19 24 sowie Urteil vom 27. Januar 2020 - 3H 18 46). In beiden Urteilen hielt das Kantonsgericht fest, dass die KESB (gestützt auf die einschlägigen zivilrechtlichen Bestimmungen) sowohl befugt ist, verfügungsweise über die Höhe der Mandatsentschädigung und der Spesen zu befinden (Kostenhöhe), als auch den Grundsatzentscheid zu fällen, ob die betroffene Person oder das unterstützungspflichtige Gemeinwesen für diese Kosten aufzukommen hat (Verfügungskompetenz). Hingegen ist die KESB (gestützt auf die einschlägigen sozialhilferechtlichen Bestimmungen) nicht befugt, durch ihren Entscheid abschliessend zu entscheiden, welches (von mehreren in Frage kommenden) Gemeinwesen tatsächlich zahlungspflichtig ist. Auferlegt die KESB in ihrem Entscheiddispositiv die Mandatsführungskosten einer Gemeinde, die sich als nicht unterstützungspflichtig erachtet, und ist in der Folge die Unterstützungspflicht zwischen mehreren Gemeinwesen streitig, kann der Entscheid der KESB lediglich eine Vorleistungspflicht auslösen. Das heisst, dass der Entscheid diesbezüglich in Bezug auf den Streitgegenstand keine verbindliche Verfügung darstellt, sondern

lediglich im Sinn von § 57 Abs. 3 EGZGB das Gemeinwesen zu bezeichnen vermag, welches bis zur Klärung der Zuständigkeit für die Kosten der Massnahme als Vorleistung aufzukommen hat. Die Klärung der definitiven Leistungspflicht hat im Rahmen des sozialhilferechtlichen Kompetenzkonfliktverfahrens zu erfolgen. Hinsichtlich der Frage, wie die Regelung der subsidiären Kostenübernahme durch die öffentliche Hand bei einem Wohnsitzwechsel der betroffenen Person zu handhaben ist, wird im Gesetz nichts geregelt. Diesbezüglich wird auf die Stellungnahme des Arbeitsausschusses der Konferenz für Kindes- und Erwachsenenschutz (KOKES) und deren Empfehlungen zur Übernahme der Kosten für Entschädigung und Spesen der Führung der Beistandschaft durch das Gemeinwesen bei Wohnsitzwechsel (Art. 404 Abs. 3 ZGB) hingewiesen. Diese sehen vor, dass die Kosten für die Entschädigung und den Spesenersatz der Mandatsträger/innen – soweit sie nicht dem Vermögen der betroffenen Person belastet werden können – bei einem Wohnsitzwechsel bis zum Übernahmedatum vom bisherigen Gemeinwesen zu tragen sind. Dieser Lösungsvorschlag erscheint einfach und praxistauglich und wird – soweit tunlich – von den meisten Kindes- und Erwachsenenschutzbehörden im Kanton Luzern angewendet (vgl. Stellungnahme des Arbeitsausschusses KOKES in ZKE 2/2016, S. 152 ff.)

Schlusswort

Wir wünschen Ihnen eine erholsame, sonnige, stressfreie und wunderbare Sommerzeit!

Ihr KESB LuLa-Team